

RS Vwgh 1999/12/22 98/01/0634

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.12.1999

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1997 §7;

FlKonv Art1 AbschnA Z2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1999/06/16 98/01/0378 2

Stammrechtssatz

Für den Zeitraum nach dem 28. Februar 1998 kann für das Gebiet des Kosovo nicht von vornherein gesagt werden, dass die bloße Zugehörigkeit zur albanischen Bevölkerungsgruppe nicht ausreicht, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen. Eine mit der maßgeblichen Wahrscheinlichkeit zu erwartende asylrelevante Verfolgung ist vielmehr bereits dann zu bejahen, wenn der Asylwerber aus einer Gegend stammt, in der Kampfhandlungen und die damit verbundenen Aktionen gegen die Zivilbevölkerung mit entsprechender Wahrscheinlichkeit zu befürchten sind und keine besonderen Umstände vorliegen, die es unwahrscheinlich machen, dass der Asylwerber davon betroffen sein könnte (hier: Das Heimatdorf des Asylwerbers im Bezirk Suva Reka ist nicht so weit entfernt, dass ohne Vorliegen besonderer Umstände eine mit der maßgeblichen Wahrscheinlichkeit drohende, asylrelevante Verfolgung ausgeschlossen werden könnte).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998010634.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>